

Allgemeine Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung für Nachunternehmerleistungen

(Stand: Januar 2018)

1. Ausführung

Die Erstellung des Gewerks erfolgt in eigener Verantwortung des Auftragnehmers, der auch für die Einhaltung von Qualität und Terminen sowie der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und der Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere über das Benutzen der persönlichen Sicherheitsausrüstungen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer hat hierzu einen eigenen Aufsichtsführenden zu stellen. Kontrollen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung (nachfolgend: Auftraggeber) entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

Der Auftraggeber kann im Einzelfall den Auftragnehmer in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen. Direkte Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und dem Nachunternehmer sind nicht statthaft.

Auf die gesetzliche Verpflichtung zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises wird hingewiesen.

Wird die Ausführung der Vertragsleistung wegen einer Leistungsverweigerung des Auftraggebers gegenüber dem Hauptauftraggeber gem. § 650f Abs. 5 BGB unterbrochen, weil der Hauptauftraggeber dem Auftraggeber nicht fristgerecht Sicherheit leistet, oder kündigt der Auftraggeber den mit dem Hauptauftraggeber bestehenden Vertrag gem. § 650f Abs. 5 BGB, weil der Hauptauftraggeber dem Auftraggeber trotz Nachfristsetzung die Sicherheit nicht leistet, so gerät der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer hierdurch nicht in Gläubigerverzug. Eine Kündigung des Auftragnehmers gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Das gilt auch für etwaige aus dem Baustopp resultierende Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers. § 6 Abs. 7 iVm. § 6 Abs. 5 VOB/B bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass die Kosten der Baustellenräumung nicht zu vergüten sind.

2. Vergütung – Nachtragsleistungen

Die angegebenen Preise sind Netto-Preise. Für die Umsatzbesteuerung gilt § 13b UStG. Die Preise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Baumaßnahme, soweit nicht ausdrücklich Material- oder Lohngleitklauseln vereinbart sind. Sofern Vergütung nach Einheitspreisen vereinbart ist, ist der Auftraggeber bei Erreichen des vorläufigen Endbetrages nach Ziffer 9.5 des Verhandlungsprotokolls unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Auftragnehmer diese Information, so behält sich der Auftraggeber hieraus resultierende Schadensersatzansprüche vor.

Aus Sicht des Auftragnehmers eventuell erforderlich werdende Nachtragsleistungen sind – ungeachtet einer Ankündigung auf der Baustelle – immer schriftlich dem Grund und der Höhe nach gegenüber dem Auftraggeber anzukündigen. Derartige schriftliche Ankündigungen sind ausschließlich an die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers (= Rechnungsanschrift) zu richten.

3. Zahlungen

Zahlungen erfolgen nur nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung und nach Vorliegen der Vertragsausfertigungen sowie der geforderten, gültigen Bescheinigungen. Eine sofortige Rücksendung des unterschriebenen Vertrages und baldige Beibringung der geforderten Bescheinigungen ist daher unbedingt erforderlich. Vereinbarter Skonto verfällt nicht, wenn die geforderten Nachweise und Abrechnungsunterlagen nicht fristgerecht bzw. vollständig vorgelegt werden. Entsprechendes gilt bei Beauftragung auf Grundlage eines Verhandlungsprotokolls, wobei es statt auf die Rücksendung des Vertrags auf die Rücksendung der Bestätigung über die Auftragserteilung ankommt.

4. Kündigungsrecht des Auftraggebers

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber nicht selbst Bauherr ist, sondern einen Vertrag mit einem Hauptauftraggeber geschlossen hat. Kündigt der Hauptauftraggeber den Vertrag mit dem Auftraggeber oder kündigt der Auftraggeber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Insolvenz oder Zahlungsverzug des Hauptauftraggebers) den Vertrag mit dem Hauptauftraggeber, so behält sich der Auftraggeber vor, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ebenfalls zu kündigen. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer für den nicht ausgeführten Teil der Leistung nur ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 3 % des nicht ausgeführten Leistungsteils zu. Die Abrechnung der ausgeführten Leistungen erfolgt auf Grundlage der VOB/B.

5. Bauleistungsversicherung

Sofern an der Leistung des Auftragnehmers ein Schaden eintritt, ist dieser unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und möglichst durch Fotos zu dokumentieren. Fernmündliche Meldung vorab ist ausreichend; eine schriftliche Meldung des Schadens sowie die entsprechenden Nachweise zur Schadensbehebung (Material-, Stundenberichte, Fotos, etc.) sind so bald wie möglich nachzureichen. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen“ (ABU 2008) und die „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber“ (ABN 2008), ergänzt durch die Zusatzbedingungen 60, 62, 64 und 65 zu den ABU bzw. ABN der VHV Allgemeine Versicherung AG. Der Kostenanteil des Auftragnehmers für die Bauleistungsversicherung wird diesem von der Schlussrechnung abgezogen.

6. Umwelt- und Energiemanagement

Der Auftraggeber unterhält ein Umwelt- und Energiemanagementsystem, in das der Auftragnehmer eingebunden ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen umwelt-, abfall- und energierechtlichen Vorschriften einzuhalten und auch die dem Auftraggeber insoweit auferlegten behördlichen Auflagen zu beachten. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

Die fachgerechte Abfallentsorgung bzw. Abfallvermeidung, die Vermeidung von unnötigen Staub-, Lärm und Lichtemissionen, den Umgang mit kontaminierten Materialien, den Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutz, den Einsatz von Gefahrstoffen und die Einhaltung von Naturschutzbestimmungen. Der Auftragnehmer ist bei Auswahl und Verwendung seiner Baumaterialien und –stoffe sowie bei seiner Vertragsdurchführung verpflichtet, auf effizienten Energieeinsatz zu achten. Auf die Regelungen des Auftraggebers zum Baustellenablauf wird ergänzend ausdrücklich verwiesen.

7. Kostenbeteiligungen

Dem Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer bleibt es jeweils vorbehalten, im Einzelnen tatsächlich höhere bzw. niedrigere Kosten als die vereinbarte pauschale Kostenbeteiligung nachzuweisen.

8. Regieleistungen

Der Auftragnehmer hat Regieleistungen (Stundenlohnarbeiten) dem Auftraggeber vor Beginn anzuzeigen (siehe auch § 15 Abs. 3 VOB/B). Regieleistungen müssen von einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers ausdrücklich angeordnet werden.

9. Tagesberichte, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat täglich Tagesberichte über die eingesetzten Kapazitäten und die erbrachte Bauleistung zu führen. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend die Schlussrechnung mit genauen Mengen zu stellen, sofern nicht eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen ist.

10. Materialverwendungspflicht

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die im Leistungsverzeichnis oder in der Baubeschreibung angegebenen Materialien zu verwenden sind. Sollten vom Auftragnehmer andere, vom Leistungsverzeichnis bzw. der Baubeschreibung abweichende Produkte eingesetzt werden, so ist dies dem Auftraggeber vor Einbau mitzuteilen und setzt eine Einwilligung des Hauptauftraggebers voraus. Die Gleichwertigkeit der Stoffe ist durch Prüfzeugnisse und, soweit erforderlich, durch Muster zu belegen.

11. Sicherheitsverlangen des Auftragnehmers

Verlangt der Auftragnehmer eine Sicherheit gemäß § 650f BGB, wird vereinbart, dass die durch ihn zu tragenden Kosten der Sicherheitsleistung (§ 650f Abs. 3 Satz 1 BGB) jährlich pauschal 2,00 % des geforderten Bürgschaftsvolumens betragen, ohne dass es eines gesonderten Kostennachweises durch den Auftraggeber bedarf. Die Kosten der Sicherheitsleistung (§ 650f Abs. 3 Satz 1 BGB) sind dem Auftraggeber sofort nach entsprechender Rechnungsstellung zu erstatten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kosten von fälligen Zahlungen abzuziehen.

12. Vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers zu stellende Sicherheiten

a) Vertragserfüllungsbürgschaft im engeren Sinn

(1) Der Bürge muss absichern die Vertragserfüllung im engeren Sinn (bis einschließlich Abnahme), insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, die Beseitigung der spätestens bei der Abnahme vom Auftraggeber vorbehaltenen Mängel (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), die Stellung der Mängelanspruchesicherheit (nach Wahl des Bürgen durch Stellung einer vertragsgemäßen Mängelansprüchebürgschaft oder durch Zahlung eines vom Auftraggeber als Einbetrags zu verwendenden Betrags) sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber. Absichern durch den Bürgen sind die vorstehenden Ansprüche auch, soweit sie mit einer etwaigen Änderung des Vertrags auf Grundlage von § 650b BGB oder dieser Norm vergleichbaren vertraglichen Regelungen zusammenhängen.

(2) Soweit die Bürgschaft auch die Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) absichert, gilt dies mit folgender Einschränkung: Der Bürge haftet für Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel bzw. das Mangelsymptom spätestens mit Abnahme gerügt hat; eine Haftung des Bürgen wegen Mängeln besteht daher nicht, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel bzw. das Mangelsymptom erstmals nach Abnahme rügt.

(3) Der Bürge muss auch absichern sämtliche Freistellungs- und Regressan-

Allgemeine Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung für Nachunternehmerleistungen

(Stand: Januar 2018)

sprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber durch Dritte spätestens bis zur Abnahme in Anspruch genommen wird, soweit diese Inanspruchnahme auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG und § 13 MiLoG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Nachunternehmer. Zu § 14 AEntG und allen anderen baurechtlichen Nebengesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des Auftraggebers vorsehen, besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des Auftragnehmers direkt gegen den Auftraggeber erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat.

(4) Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber, so kann dieser dem Auftragnehmer zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung setzen und unverzüglich nach deren erfolglosem Ablauf den Vertrag kündigen sowie Schadensersatz statt der Leistung verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Auftragnehmer die Nicht-Stellung der Bürgschaft nicht zu vertreten hat. Alternativ ist der Auftraggeber – wenn er den Vertrag trotz des erfolglosen Ablaufs der angemessenen Nachfrist nicht unverzüglich kündigt hat - dazu berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange (notfalls je in voller Höhe) einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. In diesem Fall gelten für die Auszahlung des Einbehalts an den Auftragnehmer (und die etwaige berechtigte Verwertung des Einbehalts durch den Auftraggeber) die (auf die Bürgschaft bezogenen) Regelungen des nachfolgenden Absatzes (5) sinngemäß, und hat im Übrigen der Auftragnehmer jederzeit das Recht, vom Auftraggeber die Auszahlung des aus fälligen Abschlagszahlungen vorgenommenen Einbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in der vollen im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Höhe zu verlangen.

(5) Der Auftraggeber hat grundsätzlich nach der Abnahme die Bürgschaft mit Enthaltungserklärung zurückzugeben. Sofern der Auftraggeber spätestens mit Abnahme zu Recht Mängel(symptome) gerügt und/oder sich zu Recht sonstige von der Bürgschaft abgedeckte Ansprüche gleich welcher Art (insb. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe) vorbehalten hat und/oder der Auftragnehmer die Mängelansprüchebürgschaft noch nicht gestellt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Erfüllung vorstehender Punkte die Enthaltung der Bürgschaft zu verweigern in Höhe der (bei Einschaltung eines anderen Auftragnehmers absehbaren) Mängelbeseitigungskosten und/oder des Werts der sonstigen Ansprüche und/oder in Höhe der noch zu stellenden Mängelansprüchebürgschaft. Klargestellt wird jedoch, dass es dem Auftraggeber verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft nicht zu enthaften, andererseits Werklohn einzubehalten (Verbot der Doppelbesicherung). Liegt der Gesamtbetrag der vorstehenden, noch nicht erledigten Ansprüche unterhalb der Höhe der Bürgschaft, hat der Auftragnehmer wegen des überschüssigen Betrags (ggf. wiederholt je nach sukzessiver Erledigung der Ansprüche des Auftraggebers) Anspruch darauf, dass der Auftraggeber auf Aufforderung des Auftragnehmers hin eine Teilenthaltung der Bürgschaft erklärt.

b) Mängelansprüchebürgschaft

(1) Der Auftragnehmer hat diese Bürgschaft nach Abnahme zu stellen in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (inkl. Nachträgen auf Grundlage von § 650b BGB oder dieser Norm vergleichbaren vertraglichen Regelungen, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche). Der Bürge muss absichern die Ansprüche des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung, insoweit jedoch nur wegen der vom Auftraggeber erstmals nach Abnahme gerügten Mängel(symptome) (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mängelsymptomen zusammenhängenden Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), und Ansprüche des Auftraggebers wegen erstmals von ihm nach Abnahme zu Recht geforderter Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Sofern noch keine Einigkeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe erzielt ist, steht es dem Auftragnehmer frei, die Höhe der Bürgschaft aus der seines Erachtens richtigen Höhe der Netto-Abrechnungssumme zu ermitteln. Steht später aufgrund Einigung der Vertragsparteien oder aufgrund rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe niedriger ist, hat der Auftraggeber unverzüglich wegen des überschüssigen Betrags eine Teilenthaltungserklärung gegenüber dem Bürgen abzugeben.

(2) Der Bürge muss auch absichern sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Sinne von Ziffer 12a (3) dieser AVB-NU, falls der Auftraggeber erstmals nach Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird.

(3) Liegt die Bürgschaft nach Abnahme noch nicht vor, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl seinen Anspruch auf die Bürgschaft gegen den Auftragnehmer oder den Vertragserfüllungsbürgen im engeren Sinn (gegen diesen gemäß Ziffer 12a (1) dieser AVB-NU) durchsetzen oder einen Einbehalt an dem dem Auftragnehmer zustehenden Restwerklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer jederzeit Anspruch darauf, dass der Auftraggeber den Einbehalt Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in (voller) Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme auszahlt.

(4) Der Auftraggeber hat grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B die Bürgschaft bzw. einen etwaigen Einbehalt zurückzugeben, jedoch mit der Maßgabe, dass statt des dort in Satz 1 genannten Zeitraums von zwei Jahren fünf Jahre ab Abnahme (zu Sonderfällen vgl. nachfolgend (5)) maßgeblich sind und dass nur solche Ansprüche gemäß dem dortigen Satz 2 ein Recht zur (Teil-)Zurückhaltung/Verwertung der Sicherheit gewähren, die der Auftraggeber berechtigterweise rechtzeitig innerhalb von fünf Jahren ab Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht hat und hinsichtlich derer der Auftraggeber die Sicherheit noch verwerten kann.

(5) Beträgt die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche mehr als fünf Jahre, ist die Bürgschaft bzw. der Einbehalt bis zum vollständigen Ablauf dieser längeren Verjährungsfrist aufrechtzuerhalten.

Betrifft die mehr als fünfjährige Verjährungsfrist nur Teile der Leistung des Auftragnehmers, berechnet sich die Höhe der über fünf Jahre hinaus aufrecht zu erhaltenden Sicherheit nur mit 5 % der Netto-Abrechnungssumme, die auf die Teile der Leistung des Auftragnehmers entfällt, die mit der längeren Verjährungsfrist als fünf Jahren belegt sind. Für die Teilrückgabe der Sicherheit im übrigen, soweit also die fünfjährige Verjährungsfrist einschlägig ist, gilt Ziffer 12b (4), wobei der Teilrückgabeanspruch des Auftragnehmers in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme besteht, die auf die mit fünfjähriger Verjährungsfrist belegten Teile seiner Leistung entfällt. Für die endgültige Rückgabe der Sicherheit in ihrer verbliebenen reduzierten Höhe nach Ablauf der verlängerten Verjährungsfrist von mehr als fünf Jahren gilt Ziffer 12b (4) entsprechend.

c) Allgemeine Regelungen für alle vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaften/Sicherheiten, gleich ob gemäß Ziffer 12 a) oder Ziffer 12 b)

Der Bürge muss ein in Deutschland ansässiges Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaften müssen selbstschuldnerisch, unbefristet und unbedingt, jedoch nicht auf erstes Anfordern, abgegeben werden. Der Bürge darf sich nicht das Recht, sich durch Hinterlegung zu befreien, vorbehalten. Die Bürgschaften müssen Bayreuth als ausschließlichen Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Bürgschaftsvertrag festlegen.

Eine Einzahlung von berechtigterweise vom Auftraggeber als Sicherheit vorgenommenen Einbehalten auf ein Sperrkonto kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

Soweit in Ziffer 12a) und b) auf „Abnahme“ abgestellt wird, eine solche jedoch nicht erfolgt, ist anstelle der „Abnahme“ der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Das Werk des Auftragnehmers ist objektiv abnahmefähig, also frei von wesentlichen Mängeln; der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme gesetzt; diese angemessene Frist ist fruchtlos abgelaufen.

13. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, die denjenigen des Auftraggebers bzw. denen des Hauptauftraggebers entgegenstehen oder von diesen abweichen, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, die zusammen mit einer Auftragsbestätigung übersandt werden, werden ebenfalls nicht anerkannt.

14. Beschäftigung von Ausländern

Der Auftragnehmer darf Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nach-NU eingehalten wird. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Pflichten gemäß den vorstehenden beiden Sätzen, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, sich vertragsgemäß zu verhalten, und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen sowie den nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. Setzt der Auftragnehmer ausländische Beschäftigte ein, so hat er einen Bauleiter/Polier zu benennen, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und ständig auf der Baustelle anwesend ist.

15. Vorbehalt der Rückforderung bei öffentlichen Aufträgen

Bei öffentlichen Aufträgen behält sich der Auftraggeber vor, die anlässlich der Überprüfung der Abrechnungen beim Hauptauftraggeber durch die zuständigen Rechnungsprüfstellen festgestellten Überzahlungen vom Auftrag-

Allgemeine Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung für Nachunternehmerleistungen

(Stand: Januar 2018)

nehmer zurückzuverlangen, soweit es den Leistungsteil des Auftragnehmers betrifft.

16. Qualitätssicherung

Im Rahmen einer Nachunternehmerbeurteilung werden personenbezogene Daten in einer firmeninternen Nachunternehmerdatei des Auftraggebers gespeichert. Diese Daten können innerhalb der Unternehmensgruppe Markgraf vertraulich genutzt werden. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit einverstanden. Er erhält das Recht, seine Beurteilung einzusehen.

Vor Beginn der Vertragsarbeiten ist auf Verlangen ein Qualitätssicherungskonzept einzureichen.

Dies beinhaltet mindestens:

- Planung und Ausführung von technischen Prüfungen vor-, während und nach der Ausführung der Vertragsleistung;
 - Konzept eines Dokumentationsmanagements;
 - Nachweis der Einhaltung einschlägiger örtlicher Gesetze und Normen;
 - Erbringung der geforderten Materialnachweise, Produktdatenblätter;
- Legt der Auftragnehmer die geforderten Unterlagen bis zum Ausführungsbeginn nicht vor, so ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers deswegen sind ausgeschlossen.

17. Klarstellung/Änderung der VOB/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2016

a) § 4 Abs. 7 VOB/B gilt in folgender Fassung: "Stellt der Auftragnehmer die Leistung vertragswidrig in einer den Erfüllungserfolg gefährdenden Weise her, kann der Auftraggeber im Stadium vor Abnahme dem Auftragnehmer eine angemessene Frist dazu setzen, diese den Erfüllungserfolg gefährdende vertragswidrige Ausführung zu beseitigen. Läuft die Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, selbst die vertragswidrige Ausführung zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unberührt bleiben das Recht des Auftraggebers zur Leistungsverweigerung gemäß § 632a Abs. 1 Sätze 2 und 4 iVm. § 641 Abs. 3 BGB und die Rechte des Auftraggebers, die sich aus § 323 Abs. 4 BGB und dem darin ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedanken ergeben."

b) § 5 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B gilt in folgender Fassung:

"(Abs. 3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offensichtlich nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

(Abs. 4) Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Ausführung oder mit der Vollendung in Verzug oder kommt er schuldhaft der in Absatz 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrags Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Absatz 3)."

c) Nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen werden folgende Regelungen der VOB/B: § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2; § 12 Abs. 5; § 13 Abs. 4 Nr. 1; § 17 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3.

18. Erfüllung von gesetzlichen Abgabepflichten

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e SGB IV und der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 SGB VII, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Der Auftraggeber ist auch dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem Auftragnehmer auf Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen oder auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge über § 28e Abs. 3a SGB IV in Anspruch genommen wird.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Beauftragt der Auftragnehmer Nach-NU oder Verleiher, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nach-NU gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden.

Werden die nach dem Vertrag geforderten Bescheinigungen nicht vorgelegt, so ermächtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits jetzt, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder bei den einzelnen zuständigen Sozialversicherungsträgern und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

19. Freistellungsanspruch des Auftraggebers wegen gegen ihn verfolgter Ansprüche nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) und vergleichbarer baurechtlicher Nebengesetze

Im Falle einer genehmigten Weitervergabe von Leistungen aus diesem Vertrag an einen Nach-NU wird der Auftragnehmer auch diesen Nach-NU ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet, ihm auferlegen, eine entsprechende Erklärung auch von einem von ihm etwa eingesetzten Nach-NU zu verlangen, und diese Erklärung dem Auftraggeber vorlegen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer Nach-NU beauftragt hat und Ansprüche wegen Verstößen der Nach-NU gegen das AEntG gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die ungenehmigte Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Bei der Beauftragung weiterer Nach-NU erstreckt sich die Freistellung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmer sowie auf die von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.

Diese Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt ebenso hinsichtlich aller anderen baurechtlichen Nebengesetze, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgerähnliche Haftung des Auftraggebers vorsehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen Erklärungen der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter vorzulegen, in denen diese bestätigen, dass sie den gesetzlichen Mindestlohn erhalten haben. Im Falle einer genehmigten Weitervergabe des Auftrages wird der Auftragnehmer seine Nach-NU entsprechend verpflichten und die entsprechenden Erklärungen dieser Nach-NU auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen.